



## **Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens zum 01.04.2010**

### **Warum ist diese Information notwendig?**

Mit Einführung der elektronischen Nachweisführung wird die beaufsichtigende Behörde in die Lage versetzt, direkt und ohne Mitwirkung des Erzeugers, auf alle Entsorgungsvorgänge gefährlicher Abfälle Zugriff nehmen und Verstöße ggf. sofort ahnden zu können.

### **Wer ist betroffen?**

Alle Abfallerzeuger (u. a. Dachdeckereien, Baufirmen, Abrißunternehmen, etc.) die gefährliche Abfälle transportieren und entsorgen lassen, sowie Transporteure und Entsorger gefährlicher Abfälle.

### **Welche Abfälle sind betroffen?**

Es sind alle gem. Abfallverzeichnisverordnung als gefährlich eingestufte Abfälle betroffen. Für den Baubereich sind das u. a.:

**170303:** Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)

**170603:** künstliche Mineralfaserabfälle (Dämmung)

**170605:** asbesthaltige Baustoffe

**170204:** Bau- und Abbruchholz mit schädlichen  
Verunreinigungen

**170903:** gem. Bau- und Abbruchabfälle mit schädlichen  
Verunreinigungen



## Wie ist die gesetzliche Lage?

Abfallerzeuger, die pro Jahr mehr als 20 t eines gefährlichen Abfalls erzeugen, müssen einen Einzelentsorgungsnachweis führen. Die 20-t-Grenze gilt also pro Erzeugernummer pro Jahr und Abfallart. Unterhalb dieser Grenze ist die Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweise zulässig. Einzel- und Sammelentsorgungsnachweise sind ab 01.04.2010 zwingend elektronisch (mit qualifizierter elektronischer Signatur) zu führen. Die Beantragung baustellenbezogener Erzeugernummern ist zulässig. D. h., der selbe Erzeuger kann für unterschiedliche Bauvorhaben jeweils eine Erzeugernummer beantragen. Für Erzeuger mit Mengen größer 20 t pro Abfallart, Bauvorhaben und Jahr ist ferner die elektronische Registerführung vorgeschrieben.

## Wie sind elektronische Nachweise zu handhaben?

Wer zur Führung elektronischer Nachweise verpflichtet ist, muss über einen internettauglichen PC, ein Signaturkartenlesegerät und mindestens eine Signaturkarte verfügen. Weiterhin ist die Online-Registrierung bei der ZKS (zentrale koordinierungs Stelle) notwendig. Ein Provider oder anderer Softwareanbieter, der die Registerführung anbietet, sollte ebenfalls einbezogen werden.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erstellt der Erzeuger mit dem Entsorger seiner Wahl einen elektronischen Nachweis. Der Erzeuger gibt seine verantwortliche Erklärung ab, der Entsorger steuert seine Annahmeerklärung bei und wenn sich beide einig sind und mittels qualifizierter Signatur bestätigt haben, geht der Nachweis zur Bestätigung an die überwachende Behörde. Die Dauer dieses Vorgangs sollte mit ca. vier Wochen kalkuliert werden. Erst nach Erhalt des von der zuständigen Behörde bestätigten Entsorgungsnachweises kann ein Transporteur mit der Abfuhr des Abfalls beauftragt werden. Auch der beauftragte Transporteur muss am elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen.



Die erforderlichen Begleitscheine für jeden Einzelvorgang (-transport) sind durch den Erzeuger vor Übernahme des Transporteurs qualifiziert zu signieren, der Transporteur muss dann in der Zeit zwischen Übernahme beim Erzeuger und Übergabe beim Entsorger qualifiziert signieren und der Entsorger hat mit seiner Signatur des Vorgangs bis maximal 10 Tage nach Übernahme Zeit.

Der Erzeuger kann einen Dritten, der die o. g. Voraussetzungen erfüllt, mit der Erstellung der Nachweise beauftragen. Bei der Signatur der Begleitscheine darf jedoch nicht einer der Beteiligten (Erzeuger, Transporteur oder Entsorger) für einen der anderen oder gar beide anderen Beteiligten signieren.

## **Wie sieht eine Alternativlösung mit Sammelentsorgungsnachweisen aus?**

Wie bereits oben erwähnt ist die Entsorgung gefährlicher Abfälle auch weiterhin über elektronisch geführte Sammelentsorgungsnachweise zulässig. Diese Sammelnachweise führt der Transporteur.

Das Verfahren funktioniert, wie bereits bekannt, gegenüber dem Erzeuger mittels Übernahmeschein in Papierform. Der Transporteur überführt die papiernen Belege in die Elektronik und signiert.

Voraussetzung hierfür ist, dass pro Erzeugernummer (jedes Bauvorhaben sollte eine eigene Erzeugernummer haben), Abfallschlüsselnummer und Jahr nicht mehr als 20 t je gefährlichen Abfalls erzeugt werden.

Die Beantragung einer Erzeugernummer ist in Berlin und Brandenburg kostenpflichtig, sollte aber mit nicht mehr als 50,00 € pro Baustelle (Erzeugernummer) zu Buche schlagen.